

VBL

Lohnsteuer- und Sozialversicherungsfreiheit der Arbeitnehmerbeiträge zur Pflichtversicherung bei der VBL-Ost

Aufgrund von Nachfragen möchten wir die Veränderungen knapp kommentieren. Bundesgesetzlich ist die Versteuerung der Alterseinkünfte neu geregelt worden. Eine Folge davon ist, dass Aufwendungen zur Absicherung, insbesondere der zusätzlichen Altersversorgung, von der Steuer- und Sozialabgabepflicht freigestellt werden. Bei der VBL-Ost ist aufgrund des dort geltenden Kapitaldeckungsverfahrens die Möglichkeit dazu gegeben und wird nach der Entscheidung des Bundesfinanzhofes jetzt umgesetzt.

Der Normalfall ist daher, dass ab sofort die Eigenanteile nicht mehr aus dem versteuerten Arbeitsentgelt, sondern wie bei einer Direktversicherung vom Brutto gezahlt werden. Die Steuer- und Sozialversicherungsabgaben werden von dem so verminderten Bruttoeinkommen errechnet, d. h. bei gleichem Bruttoeinkommen müsste Ihr Nettoeinkommen entsprechend steigen. Da diese Änderung rückwirkend zum 1. Januar 2011 umgesetzt wird, wird es zu umfangreichen Nachberechnungen kommen. Diese Nachberechnung erfolgt durch die Gehaltsstelle. Sofern Sie keine Altersvorsorge über die Riester-Förderung vereinbart haben, müssen Sie selbst nichts veranlassen.

Sollten Sie als zusätzliche Altersvorsorge ein Riester-Modell nutzen (nicht unbedingt die VBL-Klassik), dann werden innerhalb bestimmter Grenzen Förderungen über die Steuer gewährt. In diese Grenzen werden auch die VBL-Beiträge einbezogen. Da diese Beiträge ohnehin bei Ihnen steuerlich berücksichtigt werden müssen, können Sie entscheiden, wie die Einbeziehung vorgenommen werden soll, wie bisher oder ohne diese Abgaben. Je nachdem wie Sie sich entscheiden, muss die Steuererklärung entsprechend angepasst werden. Die genauen Modalitäten sind mit Ihrem Steuerberater zu klären.

Die VBL bietet neben der Telefonhotline auch Beratung vor Ort an. Sie erreichen eine elektronische Terminvereinbarung über die Adresse: www.vblvorort.de.

Startpunkteneuberechnung

Mit Verbesserungen bei den Startgutschriften, beim Mutterschutz und der Gleichstellung eingetragener Lebenspartnerschaften endeten die Verhandlungen über die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst im Sommer 2011. Die Gespräche waren nach einem Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) aus dem Jahr 2007 nötig geworden, der die Berechnung der Startgutschriften für rentenferne Jahrgänge verworfen hatte. Zuschläge zur Startgutschrift bekommen Versicherte, die relativ spät in den öffentlichen Dienst eingetreten sind und zum Zeitpunkt der Systemumstellung schon relativ alt, aber noch nicht "rentennah" waren. Darin drückt sich spiegelbildlich aus, dass dieser Personenkreis bei der Systemumstellung am meisten verloren hatte. Hierfür muss in jedem Einzelfall eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden. Die Betroffenen bekommen von der VBL oder ZVK mit der nächsten Jahresmeldung eine entsprechende Mitteilung. Kein Betroffener muss von sich aus tätig werden.

http://www.gew.de/Zusatzversorgung_Verhandlungen_abgeschlossen.html